



Gemeinde Krems in Kärnten

Tel. Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17
 krems@ktn.gde.at
 www.krems-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

Ausgabe 7/2021
 (17.06.2021)

Freiwillige Feuerwehr Eisentratten

Freiwillige Feuerwehr Eisentratten



FEUERLÖSCHER ÜBERPRÜFUNG

am 26. Juni 2021 im Feuerwehrhaus
 Eisentratten

Anlieferung der Feuerlöscher von 08:00 – 10:00 Uhr im
 Rüsthaus der FF- Eisentratten

Abholung der überprüften Feuerlöscher von 13:00 – 15:00 Uhr

Gilt nur für das Einsatzgebiet der FF- Eisentratten!

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 0676 / 77 66 759 zur Verfügung.



Stets bereit seit 1879

Überprüfung der Handfeuerlöscher durch die Firma ZH- Brandschutz aus Villach It. ÖNORM F 1053

Marktgemeinde Rennweg sucht:

Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg sucht für die Sommersaison (Arbeitsbeginn sofort) eine Betreuung für das gemeindeeigene Freibad in Gries mit Buffetbetrieb. Es besteht die Möglichkeit einer Gesamtübernahme der Badeanlage auf eigene Rechnung oder in Form eines Anstellungsverhältnisses zur Gemeinde. Die Ausbildung zum Bademeister (WIFI-Kurs) ist in beiden Fällen eine Voraussetzung.

Nähere Auskünfte & Informationen:

Amtsleitung der Marktgemeinde Rennweg
 Martin Brandstätter, Tel.: 04734/208-11
 bzw. per Email an martin.brandstaetter@ktn.gde.at

Information über das Abbrennen von Schwendmaterial

Mit einer Meldung verpflichtet sich der Meldeleger zur Einhaltung von folgenden Maßnahmen:

- Für das Abbrennen von Schwendmaterial, welches auf großen Flächen angefallen ist, ist möglichst eine fachliche Beratung (Landwirtschaftskammer, Agrarbezirksbehörde, Amtssachverständige für Landwirtschaft, Alminspektoren, Büro für Landschaftsplanung etc.) beizuziehen.
- Das Abbrennen des Schwendmaterials erfolgt bloß punktuell (Haufen!).

- Es darf ausschließlich das angefallene Schwendmaterial (biogenes Material) und dieses nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
- Das Abbrennen von Schwendmaterial ist nur zulässig bei Voraussetzungen, die eine Waldbrandgefahr nicht begünstigen.
- Das Abbrennen von Schwendmaterial ist verboten in Zeiten einer aufrechten Waldbrandverordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau. Informationen, ob eine solche aufrecht ist, erteilt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau oder die örtlich zuständige Gemeinde (Amtstafel und Homepage).

Im Interesse der Sicherheit und zur Verhinderung der Herbeiführung einer fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 StGB erklärt der Meldungsleger beim Abbrennen des Schwendmaterials folgende Maßnahmen zu beachten:

- Um beim Abbrennen des Schwendmaterials nicht auch Tiere, die darin eine Unterschlupf gefunden haben, mit zu verbrennen, ist der Haufen vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
- Das Abbrennen ist mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen und ist durch Bereithaltung eines mit Wasser gefüllten Gulleffasses, durch das Bereithalten von gefüllten Wasserkanistern und Löschhilfen bzw. für die Verfügung von Löschwasser Gewähr zu leisten.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder für die Entwicklung eines Flugbrandes besteht (beachte die Windverhältnisse!).
- Es ist beim Abbrennen mit größter Vorsicht vorzugehen und ist das Feuer zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.
- Vor und während der Entzündung und Beaufsichtigung des Abbrennens des Schwendhaufens sind die Windverhältnisse zu beachten.
- Zuwiderhandlungen werden nach dem Bundesluftreinhaltengesetz 2002 und nach dem Forstgesetz 1975 geahndet.

Voraussetzung für das Abbrennen: Die betroffenen Flächen müssen entweder im Almkataster eingetragen, eine Hutweide, Dauerweide oder Lärchenwiese sein und als Futterfläche im INVEKOS ausgewiesen sein.

Weiters ist die Beschaffenheit des Geländes des betroffenen Grundstückteils alpine Lage, welche schwer zugänglich ist. ein Abtransport mit einem geländetauglichen Fahrzeug ist nicht möglich, da die nächste Weganlage mehr als 50 Meter entfernt ist oder der Einsatz einer Seilwinde wegen der Geländebeschaffenheit technisch nicht möglich ist.

Wahl der Grundbesitzervertreter im Biosphärenparkkomitee Nockberge

Mit Verordnung der Gemeinde Krems in Kärnten vom 16. April 2021, wurde die Wahl der Grundbesitzervertreter aus der Gemeinde Krems in Kärnten im Biosphärenparkkomitee Nockberge, ausgeschrieben.

Während der festgesetzten Frist ist nachstehender Wahlvorschlag eingelangt:

Grundbesitzervertreter:

**Anton Volpini de Maestri, Bizäntweg 10, 9800 Spittal an der Drau
Friedrich Bacher, Laggen 5, 9861 Eisentratten**

Grundbesitzervertreter-Ersatzmitglied:

**Kurt Grojer, Rotheis 3, 9063 Maria Saal
Herwig Drießler, Vordernörling 28, 9861 Eisentratten**

Der Wahlvorschlag wurde überprüft und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Da keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht wurden, entfiel das Abstimmungsverfahren und wurden die angeführten Grundbesitzervertreter und der Ersatzmitglieder für gewählt erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler